

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz“
(Master of Science)
gültig ab WS 2006/07

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den viersemestrigen Studiengang „Regionalentwicklung und Naturschutz (Master of Science)“ auf der Basis und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) vom 8.9.2005. Sie spezifiziert Bestimmungen für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel, Gegenstand und Spezifik des Studienganges

Ziel des anwendungsorientierten Studienganges ist das Erreichen des akademischen Grades „Master of Science“ durch den Erwerb theoretischer sowie praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Gestaltung nachhaltiger und landschaftsgerechter regionaler Entwicklung.

Der Studiengang ist konsekutiv zu den Studiengängen „Landschaftsnutzung und Naturschutz (B.Sc.), Ökolandbau und Vermarktung (B.Sc.), Forstwirtschaft (B.Sc.), und International Forest Ecosystem Management (B.Sc) konzipiert und zeichnet sich durch breite Integration und Interdisziplinarität bei gleichzeitiger Wahlmöglichkeit von Spezialisierungsrichtungen aus.

§ 3 Studienziele und –inhalte

Die nachhaltige Entwicklung von Regionen kann nur im Einklang mit den natürlichen Ressourcen und sozialen wie historischen Gegebenheiten gestaltet werden. Unser Leitbild „Mit der Natur für den Menschen“ berücksichtigt Ökologie, Ökonomie und soziale Prozesse gleichrangig.

Die für die Praxis solcher Entwicklung notwendigen Analyse-, Planungs- und Gestaltungsprozesse bedürfen interdisziplinärer Kenntnisse aus Natur-, Sozial-, Human-, Wirtschafts- und Planungswissenschaften.

Eine Ausbildung zu Fachleuten für nachhaltige regionale Entwicklung erfordert Studieninhalte, um

- regionale naturräumliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Potentiale kennen, analysieren und beurteilen zu können,
- gesellschaftliche, politische und mediale Strukturen und deren Rahmenbedingungen und Regelhaftigkeiten zu kennen, zu nutzen und beeinflussen zu können,
- mit Menschen und ihrer sozialen Position, ihren Erkenntnissen, Einstellungen, Interessen und Bedürfnissen arbeiten und gestalten zu können.

Für eine dauerhaft zukunftsorientierte und umweltverträgliche Entwicklung sind Akzeptanz, entsprechende Einstellungen und Lebensweisen, verantwortliches Engagement und Kreativität der Menschen vor Ort eine entscheidende Basis. Deshalb werden die Forderungen der Agenda 21 auf diese Weise in praxisorientierte Lehre umgesetzt.

Der Studiengang bildet interdisziplinäre Fachleute aus, die in der Lage sind, die endogenen Potentiale einer Region zu erkennen und die Entwicklungsprozesse im Sinne der Nachhaltigkeit positiv zu steuern. Sie verfügen nach Abschluss dieses Studiums über folgende Kompetenzen:

- Ökologische, ökonomische, soziale, politische, rechtliche und psychologische Kenntnisse,
- Ingenieur- und organisationswissenschaftliche sowie planerische Kenntnisse
- Projektplanung und -management, zugehörige methodische Fähigkeiten
- Fähigkeiten zur Analyse naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer/kultureller Potentiale einer Region
- Fähigkeiten in der Beurteilung der ökologischen und sozioökonomisch dauerhaften Verträglichkeit von Projekten,
- Fähigkeiten zur effektiven Gestaltung von Umweltkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Kenntnisse und Fähigkeiten zu Verständnis und Beeinflussung psychologischer und sozialer Prozesse
- Fähigkeiten zu wirkungsvoller Moderation und Präsentation sowie Grundkenntnisse über Mediation

Kenntnisse und methodische Fertigkeiten zur Anwendung Geografischer Informationssysteme (GIS) und verwandter Informationstechnologien

Als Spezialisierungen werden Umweltbildung und Bodenschutz angeboten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines berufsqualifizierenden Studienganges, der Kenntnisse und methodisch-praktische Fähigkeiten auf landschaftskundlichem oder ökologischem Gebiet und dem der nachhaltigen Nutzung, des Schutzes und der Planung der Kulturlandschaft und ihrer Ressourcen beinhaltet. Zugelassen sind die Grade Bachelor (mind. 180 cts (Leistungspunkte)), Diplom (FH, Universität), Magister, Master, Staatsexamen, sofern sie landschafts- und umweltbezogene Studieninhalte betreffen. Dazu gehören Studiengänge folgender Richtungen:

- Landschaftspflege und -planung, Umwelt- und Raumplanung
- Naturschutz, Umweltwissenschaften (außer Umwelttechnik u.ä.)
- Ökologie, Biologie, Geoökologie, Geographie u.ä.
- Agrar- und Forstwissenschaften, Gartenbau, Wasserwirtschaft
- Lehramt für die vorgenannten Wissenschaftsgebiete.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein Bewerber im Einzelfall die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt hat oder nicht, wird von der Abteilung studentische Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Leitung des Studienganges getroffen.

- (3) Die für die einzelnen Module festgelegten fachlichen Voraussetzungen sind selbständig zu erfüllen. Dies kann durch die freiwillige Teilnahme an Modulen anderer Studiengänge (als Wahlmodule) sowie durch Selbststudium erfolgen. Die Teilnahme an Wahlmodulen geht nicht in die Leistungsberechnung ein.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so erfolgt eine Auswahl entsprechend der gültigen „Satzung der Fachhochschule Eberswalde für die Auswahl von Studierenden im Hochschulauswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen“.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium beginnt einmal jährlich mit dem Wintersemester , dauert 4 Semester und schließt mit dem Grad „Master of Science“ ab.
- (2) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Ihr Verhältnis pro Semester ist, gemessen an den erworbenen Leistungspunkten etwa 2/3 zu 1/3 (ca. 20 zu 10 cts). Die pro Semester angebotenen Module weist die Anlage zu dieser Ordnung aus. Der Student hat die Wahlpflichtmodule pro Semester laut RSPO so zu wählen, dass er mindestens 30 Leistungspunkte (cts) erreicht. Es müssen mit dem Studienabschluss mindestens 120 cts erreicht werden.
- (3) Die Module werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Übungen und Exkursionen abgehalten.
- (4) Die verbindliche Anmeldung zu den gewählten Wahlpflichtmodulen ist zu Beginn jedes Semesters innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen im Dekanat per Unterschrift zu dokumentieren. Mit dieser Anmeldung verpflichtet sich der Student, alle in diesem Modul vorgeschriebenen Leistungen zu erbringen (vgl. § 6 (6) RSPO). Hat der Studierende mehr Wahlpflichtmodule gewählt als er für die Leistungserfassung benötigt, ist ein Rücktritt von der Belegung nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur in begründeten Fällen bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung möglich.
- (5) Einzelne Module können in anderen fachbezogenen Masterstudiengängen an der FH Eberswalde und an Partnerhochschulen absolviert werden (siehe „Spezialmodul“ im Curriculum). Der darin erworbene Leistungsnachweis ist von dem Studenten nach Bestätigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenverantwortlich dem Prüfungsamt zuzuleiten.
- (6) Es werden Spezialisierungsrichtungen angeboten, die gewählt werden können. Die Entscheidung für eine Spezialisierung ist freiwillig. Die Wahlpflichtfächer dieser Spezialisierungen und ihr geforderter Leistungsumfang werden in der Anlage zu dieser SPO entsprechend gekennzeichnet. Wer eine Spezialisierungsrichtung wählt, muss für die Abschlussprüfung ein darauf bezogenes Thema und Wahlpflichtfächer dieser Spezialisierungen im Umfang von mindestens 20 cts wählen. Die erfolgreiche Absolvierung einer Spezialisierung wird im Zeugnis dokumentiert.
- (7) Das vierte Semester steht für die Anfertigung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und deren Verteidigung zur Verfügung.

§ 6 Art , Umfang und Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend im anschließenden Prüfungszeitraum. Bei Projekten oder Blockveranstaltungen kann die Prüfung auch nach dem Projekt/Block außerhalb des Prüfungszeitraumes erfolgen.
- (2) Bei Modulen, die sich aus unterschiedlichen Teilprüfungen zusammensetzen, ist jede Teilprüfung für sich zu bestehen. Eine nichtbestandene Teilprüfung wird nicht mit den anderen Teilprüfungen des Moduls verrechnet.
- (3) Bei Modulen, deren Abschluss Prüfungsvorleistungen vorsieht, hat die Lehrkraft letztere zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt zu geben.
- (4) Die Gesamtnote berechnet sich entsprechend der in Anlage 1 angegebenen Gewichtung der Fachnoten.

§ 7 Fristen und Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Es gelten grundsätzlich die Festlegungen der RSPO.
- (2) Erfolgt eine Abmeldung von Prüfungen im Prüfungszeitraum des 3. Semesters, so ist diese innerhalb des 4. Semesters –entsprechend der Möglichkeiten der Prüfer- mindestens einmal anzutreten.
- (3) Das gleiche gilt für Wiederholungen bei nicht bestandenen Prüfungen des 3. Semesters.
- (4) Wiederholungsprüfungen können außerhalb der Prüfungszeiträume vereinbart werden. In diesem Falle ist der vereinbarte Prüfungstermin unterschriftlich (Prüfer und Prüfling) zu dokumentieren und dem Prüfungsamt mitzuteilen. Ansonsten gilt der nächste reguläre Prüfungstermin für das jeweilige Fach.
- (5) Ausnahmeregelungen sind beim Prüfungsausschuß zu beantragen und von diesem zu entscheiden.

§ 8 Abschlussarbeit (Master Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit wird im 4. Semester angefertigt.
- (2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit muss bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des 4. Semesters erfolgt sein. Der Anmeldezeitpunkt ist im Dekanat auf einem Anmeldeformular mit Fachgebiet, Thema (Arbeitsthema), Betreuer (=Erstgutachter), Zweitgutachter und ggf. Besonderheiten zu dokumentieren.
- (3) Für die Erstellung der Arbeit stehen dem Kandidaten maximal 15 Wochen Bearbeitungszeit zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von max. 8 Wochen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (4) Das Thema wird von demjenigen Dozenten ausgegeben, betreut und begutachtet, der das entsprechende Fachgebiet vertritt. Er muss die Kriterien eines Prüfers erfüllen. Für den zweiten Gutachter trifft das ebenfalls zu (§§ 20 (1), 15 (4) RSPO).
- (5) Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt in drei Pflichtexemplaren in Schriftform und in einem Exemplar in elektronischer Form (CD-ROM) zur effektiveren Nutzung der wissenschaftlichen Ergebnisse. Die Abgabe wird im Dekanat dokumentiert.

- (6) Die mündliche Abschlussprüfung kann frühestens eine Woche nach Vorliegen der Gutachten stattfinden. Die Gutachten werden dem Kandidaten ohne Note zur Verfügung gestellt und elektronisch zugesandt. Dies dient der Vorbereitung zur mündlichen Abschlussprüfung (§8 (7)).
- (7) Die Abschlussarbeit wird in einem öffentlichen Kolloquium präsentiert und zur Diskussion gestellt. Diese mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Thesis) sollte 20 Minuten Vortrag und 30 Minuten Prüfung und Diskussion umfassen.

§ 9 Graduierung

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Science“ verliehen.
- (2) Die Muster des Zeugnisses und der Urkunde sind als Anlage beigefügt.

§ 10 Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2006/07.

Dekan/-in

Prüfungsausschussvorsitzende/r

Fassung gem. FBR-Beschluss vom 31.05.2006 – ergänzt auf Grundlage SV MWFK v. 28.7.06